



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2015

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04924 Bad Liebenwerda	503
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig	503
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue an der Panke im Bereich der Hesselwiese“ in der Stadt Bernau bei Berlin	504
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue an der Panke südwestlich des Teufelspfuhls“ in der Stadt Bernau bei Berlin	504
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben ‘110-kV-Freileitung Metzdorf - Freienwalde, Austausch und Erneuerung der Masten 15A und 44A‘	505
Verlegung einer Gasversorgungsleitung DN 500 (DP 16) zur öffentlichen Gasversorgung in 14669 Ketzin, Knoblaucher Chaussee 2	505
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)	
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 333 im Landkreis Märkisch-Oderland	506
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 281 im Landkreis Märkisch-Oderland	506
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	507

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG - Satzungsänderung . . .	508
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	509
Aufgebotssachen	510
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	510
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	511

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04924 Bad Liebenwerda

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. Juni 2015

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in **04924 Bad Liebenwerda, Gemarkung Möglenz, Flur 5, Flurstück 81** eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.3 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW sowie den dazugehörigen Kran-aufstellplatz und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 18.06.2015 bis 01.07.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 26 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. Juni 2015

Die Firma Windpark Werbig II GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Wechsel des Anlagentyps von vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstück 9 sowie in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstücke 20 und 52. Anstelle der ursprünglich genehmigten Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 (Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Leistung 2,0 MW) sollen Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Leistung 2,3 MW) errichtet werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue
an der Panke im Bereich der Hesselwiese“
in der Stadt Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. Juni 2015

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ beantragt für die Anlage einer Sekundäraue im Bereich der Hesselwiese im Landkreis Barnim, Stadt Bernau bei Berlin, Gemarkung Bernau bei Berlin, Flur 22 und 43, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben sieht die Anlage einer Sekundäraue vor. Hierfür soll die Hesselwiese auf Mittelwasserniveau abgetragen werden und die Panke mäandrierend mit unterschiedlicher Sohlbreite und wechselnden Böschungsneigungen in einer neuen Trasse durch die Hesselwiese geführt werden. Die Maßnahme basiert auf dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Panke.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Anlage einer Sekundäraue
an der Panke südwestlich des Teufelspfuhls“
in der Stadt Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. Juni 2015

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ beantragt für die Anlage einer Sekundäraue südwestlich des Teufelspfuhls im Landkreis Barnim, Stadt Bernau bei Berlin, Gemarkung Bernau bei Berlin, Flur 40, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben sieht die Anlage einer Sekundäraue an der Panke zwischen der Börnicker Chaussee und dem Teufelspfuhl vor. Es ist geplant einen etwa 16 Meter breiten Auenbereich auf Mittelwasserniveau abzutragen und die Panke mäandrierend mit unterschiedlicher Sohlbreite in einer neuen Trasse zu führen. Die Maßnahme basiert auf dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Panke.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
http://www.lugv.brandenburg.de/info/genuehmigungen_rw

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Regionalabteilung West
 Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 für das Vorhaben ‘110-kV-Freileitung
 Metzdorf - Freienwalde, Austausch und Erneuerung
 der Masten 15A und 44A‘**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
 Geologie und Rohstoffe
 Vom 28. Mai 2015

Die EDI.SON Energietechnik GmbH (EDI.SON) plant im Auftrag der E.DIS AG in der Trasse der 110-kV-Freileitung Metzdorf - Freienwalde Mast 15A (Gemarkung Bliesdorf) und Mast 44A (Gemarkung Altranft) standortgleich zu ersetzen und zu erneuern, da im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen festgestellt wurde, dass diese nicht mehr den technischen Erfordernissen entsprechen.

Auf Antrag der EDI.SON hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

**Verlegung einer Gasversorgungsleitung
 DN 500 (DP 16) zur öffentlichen Gasversorgung
 in 14669 Ketzin, Knoblaucher Chaussee 2**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
 Geologie und Rohstoffe
 Vom 3. Juni 2015

Die ivu Ingenieurbüro für Versorgungs- und Umwelttechnik GmbH plant im Auftrag der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG in der Gemarkung Ketzin die **Verlegung** einer ca. 200 m langen Gasversorgungsanschlussleitung DN 500 (DP 16) als Verbindung zwischen der Stationsausgangsleitung DN 500 St der neu errichteten Übernahmestation und der vorhandenen HD-VL DN 500 St (DP 16), NBB 051.08.00.

Auf Antrag der ivu hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur Umstufung
der Landesstraße (L) 333
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Vom 20. Mai 2015

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße L 333, zwischen dem Netzknoten (NK) mit der K 6406/K 64383353 in Genschmar und dem Netzknoten mit der K 6404 umgestuft werden.

Gemäß den §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), soll mit Wirkung zum 01.01.2016 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße 333, Abschnitt 30

soll von Netzknoten (NK) 3353003 nach NK 3353001

über eine Länge von 1,492 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Bleyen-Genschmar im Amt Golzow.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Ankündigung zur Umstufung
der Landesstraße (L) 281
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Vom 20. Mai 2015

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße L 281 zwischen der Bundesgrenze und dem Netzknoten mit der L 28 umgestuft werden.

Gemäß den §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), soll mit Wirkung zum 01.01.2016 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße 281, Abschnitt 10

soll von Netzknoten (NK) 3351001 nach NK 325001

über eine Länge von 5,846 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Oderaue im Amt Barnim-Oderbruch.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth
Vom 26. Mai 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Schöbendorf, Flur 11, Flurstück 72 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,00 ha (Anlage Laubwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 02.04.2015, Az.: LFB 17.01-7020-6/02/15/Schöbendorf durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Artikel 2

**Bekanntmachung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes
der WEMAG
Satzungsänderung**

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8.10.2012 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (Der Überblick S. 592 und ABl. für Brandenburg S. 1482) wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 (Aufgaben des Zweckverbandes) ist ein neuer Absatz 7 anzufügen:

(7) Der Verband kann auch einen Betrieb mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG einrichten. Bei der Anschaffung oder Herstellung einer Energieerzeugungsanlage dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht die Jahreserträge aus dem Aktienbestand des Verbandes überschreiten.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zweiten Veröffentlichungsmedium (Der Überblick und das Amtsblatt Brandenburg) in Kraft.

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 30. April 2015 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2012 beschlossene Änderung des § 4 der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG.“

Warin, 7. Mai 2015

Michael Ankermann
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 7, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 592, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 593, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 594, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 595, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 596, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe: 500 qm,
- lfd. Nr. 40, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 625, Größe: 1.059 qm,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 592:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 593:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 594:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 595:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 596:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 601:	10.000,00 EUR
lfd. Nr. 40, Flur 3, Flurstück 625:	741,30 EUR
lfd. Nr. 41, Flur 3, Flurstück 626:	6.989,76 EUR

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: ungebaut

AZ: 3 K 163/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. August 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 62, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Platz 10 b, Leipziger Str. 181, Größe: 489 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 514.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Leipziger Platz 10 b, Leipziger Str. 181, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 146/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. August 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Gebäudegrundbuch von **Worin Blatt 156** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Worin Blatt 261 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 180/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Haus-See, Größe: 1.408 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR (insgesamt)

Nutzung: Einfamilienhaus
Postanschrift: Seestr. 18, 15306 Vierlinden OT Worin
AZ: 3 K 92/12

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129541, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 4302, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,00 EUR 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129542, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 4302, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 70.000,00 EUR mit 18 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, den 03.06.2015

AZ: 12 UR II 7/14

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV) mit Sitz in Bernau ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von über 44.000 Einwohnern verantwortlich. In Umsetzung der ihm von den kommunalen Mitgliedern übertragenen Aufgaben plant, baut und betreibt der WAV wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.

Der WAV wird derzeit noch ehrenamtlich durch den Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als Verbandsvorsteher geführt. Da die Verbandsleitung künftig jedoch hauptamtlich tätig sein soll, ist die Stelle der

hauptamtlichen Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher)

schnellstmöglich zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulbildung und eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Universitäts- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Wirtschaft, Tiefbau/Wasserwirtschaft oder Rechtswissenschaften sowie Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit

- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung sowie deren Durchsetzung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- herausragende kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des Verbandes als wirtschaftlicher und bürgernaher Dienstleister
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsversammlung
- Führung des verbandseigenen Personals sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben

- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (EG 15 TVöD-V).

Arbeitsort ist der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in der Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit:

- Bewerbungsschreiben
- Lichtbild
- vollständigem tabellarischen Lebenslauf
- Abschlusszeugnissen
- Weiterbildungs-/Qualifizierungsnachweisen
- Arbeitszeugnissen (einschließlich Arbeitszeugnis des letzten Arbeitgebers)
- Referenzen
- aktuellem Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie der Fahrerlaubnis

sind bis spätestens **31. Juli 2015, 10:00 Uhr** (Posteingang) in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
 c/o Amt Biesenthal-Barnim
 Amt. Verbandsvorsteher
 Herrn Andre Nedlin - persönlich/vertraulich -
Kennwort: Ausschreibung Verbandsleitung WAV
 Berliner Straße 1
 16359 Biesenthal

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Nur vollständige, aussagefähige Bewerbungsunterlagen können im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Online-Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ihnen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Campingplatz am Bötze e. V., eingetragen unter VR-Nr. 511 beim Amtsgericht Strausberg, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2014 mit Wirkung vom 31.12.2014 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein an

Campingplatz am Bötze
 c/o Eberhard Kiel
 Am Försterweg 60
 15344 Strausberg

anzumelden.

Der Verein **Förderverein Leonardo-da-Vinci-Campus e. V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam, VR 5561 P, ist am 04.12.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche gegen den Verein innerhalb eines Jahres bei den nachstehenden Liquidatoren Dirk Lönnecker, Diana Neidel und Christoph Böhmer, c/o Dirk Lönnecker, Elbeallee 39, 14612 Falkensee, anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.